

Taxordnung 2026



Inhalt

1	Administration	2
2	Geltung	2
3	Gliederung	2
3.1	Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag	2
3.2	Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung.....	2
4	Taxen	2
4.1	Aufenthaltstaxen (nicht KLV)	2
4.2	Pflegetaxen (KLV).....	3
4.3	Dienstleistungen und individuelle Verrechnungen	3
4.4	Gutschrift bei Abwesenheit / Reservationstaxe.....	3
5	Anhang	3
5.1	Abgrenzungen	3
5.2	Allgemeine Hinweise.....	4
5.3	Weitere Beiträge	4
5.4	Formales.....	4

1 Administration

- **Violino** Wohn- und Begegnungsort, Luthernstrasse 3, 6144 Zell
- ZSR: T 7035.03
- Konto : Valiant IBAN CH77 0630 0020 1855 9940 8
- www.violino.ch / info@violino.ch

2 Geltung

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Wohn- und Begegnungsortes Violino in 6144 Zell. Sie tritt ab 1. Januar 2025 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Gemeinderates Zell im Rahmen der Budgetgenehmigung.

3 Gliederung

3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

- auf der Basis der drei Zimmerkategorien, mit WC und Dusche

3.2 Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung

- Aufenthaltsleistungen (Aufenthaltstaxen) nicht KLV-Leistungen
- Pflegeleistungen (Pflegetaxen) KLV-Leistungen
- Dienstleistungen und individuelle Verrechnungen

4 Taxen

4.1 Aufenthaltstaxen (nicht KLV) unabhängig von Pflegestufe ¹⁺²

Aufenthaltstaxe / Basistarif je Zimmerkategorie			
	Einzelzimmer	Einzelzimmer mit Balkon	Doppelzimmer
	CHF	CHF	CHF
Aufenthaltstaxe Basistarif	154.00	161.00	146.00
Einzelbelegung pro Person pro Tag	154.00	161.00	+ 15.00 = 161.00
Doppelbelegung pro Person pro Tag	- 15.00 = 139.00	- 15.00 = 146.00	146.00

Zuschläge / Spezialtarife	CHF
Zuschlag Kurzaufenthalt pro Tag ³	20.00
Verrechnung bei Spitalaufenthalt und Ferien	
- an Bewohnende	Aufenthaltstaxe + Selbstbehalt Pflegetaxe
- an Bewohnende ab 15. Tag Abwesenheit Verpflegungs-Gutschrift (Pt. 4.4)	15.00
Aufenthaltstaxe im Todesfall während 7 Tagen pauschal pro Tag (Pt. 5.2)	160.00
Reservationstaxe vor Eintritt pauschal pro Tag	160.00
Sitzwache pro Stunde	10.00

4.2 Pflorgetaxen (KLV)

Bezeichnung	Pflege- stufen ⁴	Bewohnende ⁵	Versicherer ⁶	Gemeinde ⁷	Total
		CHF	CHF	CHF	CHF
Pflorgetaxe KLV	1	15.40	9.60	0.00	25.00
Pflorgetaxe KLV	2	23.00	19.20	2.50	44.70
Pflorgetaxe KLV	3	23.00	28.80	22.50	74.30
Pflorgetaxe KLV	4	23.00	38.40	43.50	104.90
Pflorgetaxe KLV	5	23.00	48.00	64.50	135.50
Pflorgetaxe KLV	6	23.00	57.60	84.50	165.10
Pflorgetaxe KLV	7	23.00	67.20	105.50	195.70
Pflorgetaxe KLV	8	23.00	76.80	125.50	225.30
Pflorgetaxe KLV	9	23.00	86.40	146.60	256.00
Pflorgetaxe KLV	10	23.00	96.00	167.30	286.30
Pflorgetaxe KLV	11	23.00	105.60	186.60	315.20
Pflorgetaxe KLV	12	23.00	115.20	206.60	344.80

4.3 Dienstleistungen und Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung	Einheit	Basispreis
		CHF
Administrative Leistungen beim 1. Eintritt (einmalig)	pauschal	200.00
Schlussreinigung bei Einerzimmer	pauschal	300.00
Schlussreinigung bei Zweierzimmer	pauschal	200.00
Schlussreinigung bei Kurzetaufenthalt Einerzimmer	pauschal	150.00
Schlussreinigung bei Kurzetaufenthalt Zweierzimmer	pauschal	100.00
Leistungen bei Todesfall	pauschal	350.00
Gebührenanteil Gemeinschaftsantenne TV/Radio	monatlich	8.00
Telefonanschluss inkl. Gesprächstaxen Inland	monatlich	22.00
Miete Telefonapparat	monatlich	4.00
Gesprächstaxen Ausland	nach Aufwand	
Kleider / Wäsche kennzeichnen (inkl. Namensband)	pro Stück	1.00
Zeitaufwand Dienstleistungen (z. B. Näh- und Flick-arbeiten, Techni- scher Dienst, etc.)	pro Std.	48.00
Zeitaufwand Dienstleistungen Pflegepersonal (z.B. Begleitung zum Arzt, ins Spital, etc.)	pro Std.	56.00
Entsorgungsgebühr Mobiliar	nach Aufwand	
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	5.00

4.4 Gutschrift bei Abwesenheit

Bei Abwesenheiten wird dem Bewohnenden die Aufenthaltstaxe plus Selbstbehalt der Pflorgetaxe weiterverrechnet. Ab dem 15. Tag wird eine Verpflegungs-Pauschale gutgeschrieben. Die Beträge sind unter Punkt 4 aufgeführt.

Die Pflorgetaxen zu Lasten Versicherer und Gemeinde werden während der Abwesenheit sistiert.

Am Aus- sowie Eintrittstag wird die volle Taxe verrechnet.

5 Anhang

5.1 Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, MiGel-Produkte, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners (via Krankenversicherer). Wird der Höchstvergütungsbetrag bei MiGel-Produkten überschritten, können diese Kosten den Bewohnenden in Rechnung gestellt werden.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Heizung, Wasser, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Vollpension inkl. Diäten und Tee (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flick- und chemische Reinigung), Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivierungsangeboten sowie nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams.
- Mit der Pflorgetaxe KLV wird die KLV-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechender KLV-Beitragsstufe abgegolten.⁸

5.2 Allgemeine Hinweise

- Die Pflegestufe wird 10 Tage nach Einzug festgelegt und danach periodisch (mind. alle 6 Monate) überprüft. Bei vorübergehender Krankheit bis zu 2 Wochen (z. B. Grippe, etc.) erfolgt keine Stufenanpassung. Wird hingegen eine bleibende Veränderung des Gesundheitszustandes festgestellt, führt dies zu einer Neueinstufung mit sofortiger Kostenwirksamkeit.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 15 Tagen zu begleichen.
- Es wird jeweils ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Die Kündigungsfristen sind im Pensionsvertrag geregelt.
- Im Todesfall wird während 7 Tagen eine Tagespauschale verrechnet, höchstens aber bis zu einer Wiederbelegung des Zimmers. Wird das Zimmer in den 7 Tagen nicht geräumt, erfolgt eine Verrechnung bis zur Räumung.

5.3 Weitere Beiträge

Bezeichnung		Betrag ⁹
		CHF
Mittlere Hilfslosenentschädigung	monatlich	630.00
Schwere Hilfslosenentschädigung	monatlich	1'008.00

5.4 Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung liegt vor und trat per 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
Die Beiträge der öffentlichen Hand an die Pflege sind von Kanton zu Kanton verschieden. Ergibt sich eine Unterdeckung zu den im Kanton Luzern anerkannten Beiträgen, finanziert der Bewohner mit ausserkantonaler Wohnsitzgemeinde die Differenz.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regelt mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch öffentlich einsehbar.⁸

6144 Zell, 28. Oktober 2025

Im Namen des Gemeinderates



Der Gemeindepräsident:

Othmar Häfliger

Der Gemeindeschreiber:

Beat Häfliger

¹ Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten-Leistungsrechnung gemäss VKL vom 18.03.2020)

² Die Aufenthaltstaxe beinhaltet die nicht KLV-Leistungen der Aufenthaltsleistungen

³ Der Zuschlag für Kurzaufenthalte wird verrechnet, wenn der Aufenthalt für weniger als 60 Tage geplant ist. Es erfolgt keine Rückvergütung bei Übertritt in einen stationären Vertrag.

⁴ Diese Pflegestufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt

⁵ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20 % am höchsten Beitrag der Versicherer

⁶ Diese Krankenversichererbeiträge sind in der KLV vom 02.07.2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt

⁷ Die Restfinanzierung regeln die Kantone (siehe auch Punkt 5.4 der Taxordnung). Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten-Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark der Verbände CURAVIVA Zentralschweiz und abgefragt durch die SOMED (sozialmedizinische Statistik)

⁸ Übergangsvertrag 2011 zwischen CURAVIVA Z-CH und Santésuisse

⁹ Hilfslosenentschädigung zur AHV nach einem Wartejahr und auf Gesuch hin (vermögensunabhängig), Stand 2024